

## Gemeinde-Volksabstimmung vom 24. November 2013

Gemeinde: Horgen

Gemeinde Horgen

BFS-Nr.: 133

Stimmberechtigte		Stimmrechtsausweise					Antwortkuverts ohne Stimm- rechtsausweise
Total	davon Ausland- schweizer	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterzeichnet	
11356		6382	392	98	5817	75	6

**Vorlage 1: Projekt- und Kreditgenehmigung Alte Landstrasse / Lindenstrasse - Neue und optimierte Verkehrsführung mit Kosten von Fr. 4'300'000.00**

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
5972	74	5898	113	1	5784	3277	2507	52.59

**Vorlage 2: Projekt- und Kreditgenehmigung - Energetische Sanierung Alterssiedlung Baumgärtlihof mit Kosten von Fr. 3'080'000.00**

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
5953	74	5879	87	1	5791	4733	1058	52.42

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden Banknotenzählmaschinen eingesetzt. Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

.....

**Für das Wahlbüro:**

PräsidentIn:

1.Mitglied:

SekretärIn/SchreiberIn:

2.Mitglied:

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann ein **Stimmrechtsrekurs** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss **Gemeindebeschwerde** im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesezt (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreiten der Gemeindegeseztzwecke oder Unbilligkeit) erhoben werden; diese ist **innert 30 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.